



**Reglement
über die Parkierung von Fahrzeugen
auf öffentlichem Grund
(Parkierungsreglement, ParkReg)**



vom 13. Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Allgemeines, Inhalt	3
§ 2 öffentlich zugängliche Parkierungsflächen (im Privateigentum)	3
§ 3 Bewirtschaftungsarten	3
§ 4 öffentlicher Grund	3
II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund	3
§ 5 Dauerparkieren auf öffentlichem Grund.....	3
§ 6 Bewilligungs- und Gebührenpflicht.....	3
§ 7 Meldepflicht	3
§ 8 Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger	3
III. Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern (Einzeluhren und Zentraluhren).....	4
§ 9 Benützung von Parkfeldern.....	4
§ 10 Güterumschlag	4
§ 11 Parkieren auf Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung	4
§ 12 Parkierungsbewilligungen	4
§ 13 Umfang der Bewilligung	4
§ 14 Anzahl der Bewilligungen	4
§ 15 Gebührenpflicht.....	4
§ 16 Berechtigungskarten.....	5
§ 17 Sonderregelungen	5
§ 18 Missbrauch	5
IV. Gebühren	5
§ 19 Pauschalgebühren für das Dauerparkieren	5
§ 20 Festsetzung der Parkgebühren	5
§ 21 Zeitrahmen	5
§ 22 Zahlungsverfügung, Einsprache und Beschwerde.....	5
§ 23 Vollstreckung.....	5
§ 24 Rückerstattungen.....	6
§ 25 Verwendung des Gebührenertrags	6
§ 26 Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds.....	6
§ 27 Inkrafttreten	6
Rechtskraftbescheinigung.....	7

Die Einwohnergemeindeversammlung Sarmenstorf,

unter anderem gestützt auf Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958, § 103 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978,

beschliesst:

I. Allgemeines

§ 1 *Allgemeines, Inhalt*

¹Dieses Reglement regelt für das Gemeindegebiet Sarmenstorf

- a) das Parkieren (Kurz- bis Dauerparkieren) auf öffentlichen und öffentlich zugänglichen Parkierungsflächen im Privateigentum;
- b) die Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern und/oder beschränkter Parkzeit;
- c) die Gebühren für das Parkieren;

²Ober- und unterirdische Parkierungsflächen sind in diesem Reglement gleichgestellt.

§ 2 *öffentlich zugängliche Parkierungsflächen (im Privateigentum)*

¹Der Gemeinderat kann mit Eigentümern, Eigentümerinnen von Privatparkierungsflächen eine Vereinbarung abschliessen, in welcher der Gemeinde das Recht für die öffentlich-rechtliche Nutzung als Parkierungsfläche übertragen wird.

²In dieser Vereinbarung kann zusätzlich die Bewirtschaftung der Parkierungsflächen geregelt werden.

§ 3 *Bewirtschaftungsarten*

Parkierungsflächen können durch zeitliche Beschränkung der Parkzeit mit oder ohne Gebührenpflicht bewirtschaftet werden.

§ 4 *öffentlicher Grund*

Als öffentlicher Grund in diesem Reglement gelten die im Eigentum der Einwohner- und Ortsbürgergemeinde stehenden Parkierungsflächen sowie die Parkierungsflächen im privaten Eigentum, welche gemäss den §§ 2 und 3 mittels Vereinbarung mit dem Gemeinderat der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

II. Dauerparkieren auf öffentlichem Grund

§ 5 *Dauerparkieren auf öffentlichem Grund*

Als Dauerparkieren wird das regelmässige Abstellen von privaten Fahrzeugen auf öffentlichem Grund bezeichnet.

§ 6 *Bewilligungs- und Gebührenpflicht*

Das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund wird der Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

§ 7 *Meldepflicht*

Der Fahrzeugbenützer, die Fahrzeugbenützerin hat innert 30 Tagen das Abstellen des Fahrzeuges auf öffentlichem Grund oder den Wegfall der Gebührenpflicht zu melden. Die Gebühr ist solange zu entrichten, bis der Nachweis des Wegfalles der Gebührenpflicht erbracht ist.

§ 8 *Gesellschaftswagen, Lastwagen und Anhänger*

Beim regelmässigen Parkieren von Gesellschaftswagen, Lastwagen, Wohnanhängern, Anhängern und dergleichen kann der Fahrzeugbesitzer, die Fahrzeugbesitzerin verpflichtet werden, bestimmte Plätze zu benützen oder das Parkieren solcher Fahrzeuge auf öffentlichem Grund zu unterlassen.

III. Benützung von Parkfeldern mit Parkingmetern (Einzeluhren und Zentraluhren)

§ 9 Benützung von Parkfeldern

¹Auf Parkfeldern mit Parkuhren ist das Abstellen von Fahrzeugen nur gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen (maximal zulässige Parkdauer für die einzelnen Parkfelder sowie Gebühren) gestattet.

²Für teilweise belegte Parkfelder ist die volle Gebühr zu entrichten.

³Ist das Abstellen von Fahrzeugen zeitlich beschränkt, müssen sie spätestens bei Ablauf der erlaubten Parkzeit wieder in den Verkehr eingefügt werden, ausser wenn das Nachzahlen vor Ablauf der Parkzeit gemäss den an der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist. Ein blosses Verschieben des Motorwagens auf ein anderes, in der Nähe liegendes Parkfeld ist unzulässig.

§ 10 Güterumschlag

¹Für den blossen Güterumschlag ist keine Gebühr zu entrichten. Als Güterumschlag gilt nur das eigentliche Auf- und Abladen von Gegenständen, die wegen ihres Gewichtes oder Umfanges nicht von Hand über längere Strecken transportiert werden können.

²In begründeten Fällen, wie zum Beispiel zur Berufsausübung, sind zeitlich befristete Ausnahmegewilligungen beim Gemeinderat erhältlich.

³Die befristeten Ausnahmegewilligungen werden zum üblichen Tarif zuzüglich Bearbeitungsgebühr verrechnet.

§ 11 Parkieren auf Parkflächen mit zeitlicher Beschränkung

¹In dem als „Blaue Zone“ bezeichneten Gebiet ist das Parkieren gemäss dem eidgenössischem Strassenverkehrsrecht erlaubt.

²Auf den übrigen Parkierungsflächen mit Beschränkung der Parkzeit ist das Parkieren während der signalisierten Zeit erlaubt. Wo verlangt, ist die Parkscheibe ordnungsgemäss zu stellen und sichtbar im Fahrzeug zu hinterlegen.

§ 12 Parkierungsbewilligungen

¹Das Parkieren in den Zonen mit Beschränkungen der Parkzeit über die für diese geltende Höchstzeit hinaus bedarf der Bewilligung des Gemeinderates.

²Bewilligungsnehmer, Bewilligungsnehmerinnen nach diesem Reglement erhalten gegen Entrichtung einer Gebühr gemäss §§ 15 und 19 dieses Reglements eine Parkierungsbewilligung zum zeitlich unbeschränkten Parkieren innerhalb solcher Zonen oder Parkierungsflächen.

§ 13 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung verschafft keinen Anspruch auf einen bestimmten Parkplatz innerhalb von Parkierungsflächen mit Beschränkung der Parkzeit.

§ 14 Anzahl der Bewilligungen

In besonderen Fällen, insbesondere wenn die Abstellmöglichkeiten in der entsprechenden Zone nicht ausreichen, kann der Gemeinderat die Anzahl der Parkierungsbewilligungen beschränken oder die Zuteilung ändern. Anwohnende haben gegenüber anderen Berechtigten den Vorrang.

§ 15 Gebührenpflicht

Die Bewilligung zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund im Sinne dieses Reglements wird gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben.

§ 16 *Berechtigungskarten*

Als Parkierungsbewilligung wird eine Parkkarte abgegeben, die zusammen mit dem Kontrollschild als Kontrollmittel dient. Die Parkkarte ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

§ 17 *Sonderregelungen*

Abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen wie bei Schneeräumung, Veranstaltungen und so weiter sind zu beachten.

§ 18 *Missbrauch*

Vorschriftswidrig abgestellte Fahrzeuge können unter Kostenfolge zu Lasten des Verursachers, der Verursacherin abgeschleppt werden.

IV. Gebühren**§ 19** *Pauschalgebühren für das Dauerparkieren*

¹Für das Dauerparkieren werden Pauschalgebühren erhoben. Diese legt der Gemeinderat fest (Anhang zu diesem Reglement). Die Pauschalgebühren dürfen ortsübliche Mietkosten für Abstellplätze (innen/ aussen) nicht überschreiten.

²Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Abteilung Finanzen der Gemeinde Sarmenstorf mit einer Zahlungsfrist von 30 Tagen.

³In begründeten Fällen kann der Gemeinderat die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 20 *Festsetzung der Parkgebühren*

¹Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Parkgebühren für die einzelnen Parkierungsanlagen im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen in der Tarifordnung über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund (Tarifordnung Parkieren) festzulegen.

²Die Parkgebühren können nach Art und Lage der Parkierungsanlagen abgestuft und progressiv gestaltet werden.

³Ausgehend von einem Normaltarif von 80 Rappen gilt ein Rahmen von 50 Rappen bis Fr. 2.50 pro Stunde (bei progressiven Tarifen höchstzulässiger Durchschnitt pro Stunde).

§ 21 *Zeitraumen*

Der Gemeinderat legt die maximale Parkdauer sowie die Tageszeiten, die der Gebührenpflicht unterstehen, fest.

§ 22 *Zahlungsverfügung, Einsprache und Beschwerde*

¹Wird die Rechnung nicht innert 30 Tagen bezahlt, so erlässt die Gemeindekanzlei Sarmenstorf eine Zahlungsverfügung.

²Gegen die Zahlungsverfügung oder gegen die Rechnung kann innert 10 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

³Der Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Zustellung mit Beschwerde bei der zuständigen kantonalen Instanz angefochten werden.

§ 23 *Vollstreckung*

Rechtskräftige Zahlungsverfügungen sowie Einsprache- und Beschwerdeentscheide werden nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) vom 11. April 1889 vollstreckt. Sie stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen im Sinne von Art. 80 Abs. 2 SchKG gleich.

§ 24 *Rückerstattungen*

¹ Rückerstattungen von Zahlungen für Dauerparkieren sind auf Begehren möglich

- a) bei Wegzug,
- b) wenn der schriftliche Nachweis erbracht wird, dass kein Fahrzeug mehr gehalten wird oder
- c) wenn nachweislich ein privates Parkfeld zur Verfügung steht.

² Rückerstattungen sind nur für volle Kalendermonate möglich, in denen das Dauerparkieren nicht genutzt wurde (vorstehende Buchstaben a bis c).

§ 25 *Verwendung des Gebührenertrags*

Die Parkgebühren dienen zur Deckung der Unterhalts-, Reinigungs- und Bewirtschaftungskosten der Parkierungsanlagen, der Verzinsung und Amortisation des für ihre Erstellung oder Beschaffung investierten Kapitals sowie einer angemessenen Verzinsung des beanspruchten öffentlichen Grundes.

§ 26 *Parkraumfonds, Verwendung der Mittel, Verfügung über den Fonds*

¹ Allfällige Ertragsüberschüsse sind einem Parkraumfonds zuzuweisen. Die Mittel des Parkraumfonds werden nicht verzinst.

² Der Parkraumfonds darf verwendet werden

- a) für die Finanzierung der Erstellung, der Erneuerung, des Unterhalts oder der Beschaffung von Parkierungsanlagen (Direktinvestitionen, die nicht unter die Zins- und Amortisationspflicht gemäss § 25 fallen);
- b) für die Deckung allfälliger Aufwandüberschüsse gemäss § 25.

³ Ist der Bedarf an öffentlichen Parkierungsflächen gedeckt, darf der Parkraumfonds auch zur Finanzierung der Verbesserung der allgemeinen Verkehrsinfrastruktur herangezogen werden.

⁴ Über die Mittel des Parkraumfonds verfügt der Gemeinderat.

§ 27 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 1. September 2018 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2018.

Von der Ortsbürgergemeindeversammlung beschlossen am 13. Juni 2018.

Gemeinderat Sarmenstorf

Meinrad Baur
Vizeammann

Nicole Baumann
Gemeindeschreiberin

Rechtskraftbescheinigung

Dieses Reglement ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist (30 Tage) am 23. Juli 2018 in Rechtskraft erwachsen.

Sarmenstorf, 24. Juli 2018

Gemeinderat Sarmenstorf

Meinrad Baur
Vizeammann

Nicole Baumann
Gemeindeschreiberin